

Tatortspuren

bereits bei telefonischer Übermittlung des Ereignisses eingeleitet werden kann. Die Aufhebung einzelner Maßnahmen oder der gesamten T. erfolgt nur auf ausdrückliche Anweisung des Untersuchungsführers.

Tatortspuren: kriminalistische Spuren, die unmittelbar am -> *Tatort* gefunden werden. Auch Spuren, die für die Bestimmung eines -> *Ereignisorts* als Tatort genutzt werden könnten (tatorttypische Spuren), wie z. B. bestimmte Blutspritzspuren.

Tatortspurensammlung -> *Spurensammlung*

Tatortübersichtsaufnahme: fotografische Aufnahme, die beim Betrachter einen möglichst umfassenden Überblick über den Tatort vermittelt. In den meisten Fällen ist dies mit einer einzelnen Aufnahme nicht zu erreichen, so daß aus Augenhöhe, von verschiedenen Standpunkten aus Aufnahmen gefertigt werden müssen. Bei ausgedehnten Tatorten kann eine -> *Panoramaaufnahme* zweckmäßig sein. -> *kriminalistische Fotografie* [110]

Tatortuntersuchung -> *Ereignisortuntersuchung*

Tatortuntersuchungsprotokoll: durch Untersuchungsorgan oder Staatsanwalt im Ergebnis der Besichtigung (§ 50 StPO) und Untersuchung eines -> *Tatorts* anzufertigendes Protokoll mit Beweismittelcharakter, das an keine strafprozessualen Formvorschriften gebunden ist. Informationen aus dem Inhalt des T. dienen der allseitigen Aufklärung von Straftaten und haben ein wirklichkeitsgetreues Bild des Tatorts sowie das Ergebnis seiner kriminalistischen Untersuchung zu vermitteln. Gemeinsam mit anderen speziellen

Aufzeichnungen und Protokollen ist das T. Bestandteil der abschließenden Dokumentation der Tatortuntersuchung. Es trägt den Charakter eines -> *Beweismittels* als Aufzeichnung i. S. von §§ 24 und 49 StPO und ist aus diesem Grunde im Original in der Strafakte aufzubewahren, da es in der Hauptverhandlung zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht werden kann. Objektive Feststellungen und ihre Wertung sind im T. streng getrennt darzustellen, um die Beweiskraft des Protokolls nicht zu gefährden.

Neben der verbalen Form des T. besteht die Möglichkeit, das Protokoll durch eine fotografische -> *Bildanlagekarte* zu ergänzen. Eine weitere Möglichkeit, die Anschaulichkeit und Aussagekraft des T. zu verstärken, besteht darin, fotografische Aufnahmen und Skizzen direkt in den Text des Protokolls aufzunehmen (illustriertes T.). Handelt es sich bei dem zu untersuchenden Ort um einen Fundort oder -> *Unfallort*, erfolgt die Ausfertigung von Fundort- bzw. Unfallortuntersuchungsprotokollen. Die an diese Protokolle zu stellenden qualitativen inhaltlichen Anforderungen sind mit denen an das T. identisch.

Tätowierung: auch als Tautierung bezeichnet; bildhafte oder figürliche Darstellung auf der Haut des menschlichen Körpers, die durch das Einbringen (Einstechen, Einritzen) von unlöslichen Farbpartikeln verursacht wird. Die im Ergebnis einer T. entstehenden Ornamente und Muster, vielfach im jüngeren Lebensalter beigebracht, sind nur schwer - überwiegend unter Narbenbildung - wieder zu entfernen und bleiben somit in der Regel über den Zeitraum des gesamten Lebens erhalten. T., soweit deren Existenz bekannt ist, können zur Identifizierung von Per-